

Recht kurz bitte (21)

Aufgepasst: Privatsphäre bei Verhandlungen in Japan

Von Mikio Tanaka

Am 6. Dezember wurde das „Gesetz zum Schutz bestimmter Geheimnisse“ verabschiedet. Es sieht vor, dass die Verwaltungsbehörden sogenannte „bestimmte Geheimnisse“ definieren, deren Durchsickern die nationale Sicherheit erheblich gefährden könnte und die daher besondere Geheimhaltung erfordern. Weiter soll ein „angemessenes Bewertungssystem“ eingeführt werden, nach dem die Regierung Personen, die mit Geheimnissen in Kontakt kommen, prüfen und überwachen kann. Die Weitergabe dieser „Geheimnisse“ und der Versuch, „geheime“ Informationen zu erlangen, sollen mit einer Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit von bis zu zehn Jahren geahndet werden können.

Die japanische Föderation der Rechtsanwaltskammern (*nichibenren*) hat Bedenken gegen den Gesetzesentwurf geäußert, da (i) die Definition eines „bestimmten Geheimnisses“ unklar ist und den Verwaltungsbehörden ein extrem hoher Ermessensspielraum eingeräumt wird, (ii) legitime Medienrecherchen oder Whistleblowing unterdrückt werden könnten und (iii) die Gefahr besteht, dass es im Verlauf der „angemessenen Bewertung“ zu Verletzungen der Privatsphäre der untersuchten Personen kommt. Die Mehrdeutigkeit des Tatbestands und der große Ermessensspielraum der Verwaltung können gar den Eindruck eines Rückfalls in die Regierungsphilosophie der *Edo-Zeit* vermitteln, nach dem Motto „*lasst das Volk gehorchen, aber nicht wissen*“. Gleichzeitig veranschaulicht die weitgefaste „angemessene Bewertung“, wie wenig Rücksicht auf die Privatsphäre genommen wird. Im Folgenden soll jedoch nicht auf solche politische Themen eingegangen werden, sondern auf den Schutz der Privatsphäre bei Verhandlungen.



Fehlende Kultur der Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre ist eine der vielen Wertvorstellungen, die aus dem Westen nach Japan gelangten und scheinbar noch nicht ausreichend in der Gesellschaft verwurzelt sind. So gab es im Japanischen keinen Begriff für die „Privatsphäre“ und man „importierte“ den Begriff „privacy“ aus dem Englischen und japanisierte diesen. Die Tatsache, dass das Interesse an den Abhörskandalen ausländischer Staatsoberhäupter durch die USA in Japan im Vergleich zu westlichen Ländern extrem gering war, weist ebenfalls auf ein geringes Bewusstsein hinsichtlich der Privatsphäre hin.

Auch bei Vertragsverhandlungen und Zivilstreitigkeiten spielt der Schutz der Privatsphäre in Japan eine untergeordnete Rolle. Beispielsweise ist es in Deutschland allgemein nicht zulässig, Tonband- oder Videoaufnahmen von Gesprächen, die ohne Zustimmung der anderen Partei aufgenommen wurden, als Beweise vor Gericht vorzulegen. In japanischen Zivilprozessen ist es prinzipiell möglich, da – anders als bei Strafprozessen, die strikten Regelungen hinsichtlich der Beweissammlung unterliegen – der Anwendungsbereich des Prinzips der freien Beweiswürdigung bei Zivilprozessen ziemlich groß ist. In der Rechtsprechung kommt es jedoch auch vor, dass die Beweiszulässigkeit abge-

lehnt wird, wenn die Art der Beweisbeschaffung gegen die Menschenrechte verstößt – etwa wenn die geistige oder körperliche Freiheit eines Menschen ziemlich unangebrachter Methoden eingeschränkt wurde.

Abhören, abfangen, aufnehmen

In einem Urteil von 1978 befand das Tokyoter Obergericht den Mitschnitt eines Telefongesprächs für beweiszulässig. Als Beweise wurden in der Vergangenheit etwa die Kopie eines Notizbuchs anerkannt, das der Personalchef bei Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhandlungen im Konferenzraum vergessen hatte; ein Brief, den eine Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemanns aus dessen Briefkasten entnommen hatte; oder ein Bericht eines Detektivs, der sich ins Unternehmen der Gegenseite einschlich, ohne den wahren Grund seiner Untersuchung zu nennen. Es kam aber auch vor, dass Beweise als unzulässig abgelehnt wurden, etwa weil sich der Betroffene mit der Ehefrau des Gegners zusammengetan und von ihr Material über deren Ehemann erhalten hatte.

In den meisten Fällen ist es also geschickter, jedoch nicht zwingend notwendig, den Verhandlungspartner vorher um seine Zustimmung zur Aufzeichnung von Gesprächen zu bitten. Heute, im Zeitalter des Smartphones ist es ein Leichtes, unentdeckt Gespräche aufzunehmen. Wenn also bei einer Verhandlung ein iPhone auf dem Tisch liegt, sollte man bei seinen Äußerungen bedenken, dass dieses iPhone dort vielleicht nicht nur liegt, weil der Gesprächspartner eine Mail erwartet... ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com